

wünschen möchte, daß diese Summe auf den runden Betrag von 9 Millionen Thaler festgesetzt würde, so läßt sich das vielleicht künftig noch erreichen. Im Allgemeinen aber erlaube ich mir, den Wunsch auszusprechen, daß von diesem mobilen Staatsvermögen so viel als möglich in zinstragenden Papieren und so wenig als möglich in baarem Gelde vorräthig gehalten werden möchte. Denn wenn mehrere Millionen in baarem Gelde vorhanden sind, so trägt das keine Zinsen. Ich gebe zu, daß es unmöglich ist, baares Geld bei den Beständen ganz zu entbehren; aber meine Erinnerung geht auch nur dahin, daß das fragliche mobile Staatsvermögen thunlichst in zinstragendem Zustande gehalten werden möge. Wir haben in unserm Vaterlande außer den Staatspapieren noch die Pfandbriefe der erbländischen und oberlausitzer Creditvereine. Namentlich sind die oberlausitzer Pfandbriefe in so kleinen Appoints vorhanden, daß sie fast dem baaren Gelde gleichzuachten sind und gleichwohl jeden Tag Zinsen tragen.

Staatsminister v. Beschau: Diese Ansicht hat das Ministerium befolgt, und wenn es nicht so verfahren hätte, so würde der Etat über Zinseneinnahme und Ausgabe eine weit weniger erfreuliche Gestalt angenommen haben. Das Ministerium unterläßt es, selbst bei sich darbietenden Gelegenheiten das hervorzuheben, was durch derartige Operationen für die Staatscasse gewonnen worden ist. Versichern aber kann ich, daß dadurch der Staatscasse schon bedeutende Vortheile zugeflossen sind.

Secretair Zschucke: Ich hatte bei meinen frühern Aeußerungen ausdrücklich bemerkt, daß, wenn im Laufe der Discussion meine Aeußerungen Berichtigung fänden und diese verwickelte Sache mehr aufgeklärt würde, ich nicht gegen das Deputationsgutachten stimmen würde. Ich glaube, daß durch die Erklärung des Herrn Staatsministers und derjenigen Deputationsmitglieder, die so eben gesprochen haben, sich Alles erledigt hat. Mein Bedenken war entstanden durch das auf Seite 832 des Berichts gebrauchte Wort: „Normalvermögen“. Es ist nun gewiß, daß darunter nur Normalbetriebsvermögen zu verstehen sei. Während man aber des Wortes: „Normalvermögen“ sich bediente, so hatte ich auch nicht Unrecht, mich auf §. 16 der Verfassungsurkunde zu beziehen, denn dort sind Bestände als ein Theil des Staatsguts anzusehen. So viel konnte ich mir wohl sagen, daß von einem Theile des Staatsguts und nicht von dem gesammten Staatsgute die Rede sei. Hier handelt es sich nur von dem Betriebsstande. — Nur Weniges will ich mir zur Widerlegung der gegen mich von dem Herrn Abgeordneten v. d. Planitz gethanen Aeußerungen erlauben. Es hat der Abgeordnete v. d. Planitz darzuthun gesucht, daß jede Verminderung des Staatsvermögens durch Einwilligung der Stände eintreten könne. Ich glaube, weder die Regierung, noch die Stände haben das Recht, das Staatsvermögen zu vermindern, und es geht dies auch aus dem Inhalte des angezogenen Paragraphen selbst hervor. Es hat der Abgeordnete aber nur den Anfang des Paragraphen vorgelesen; allein weiter unten steht ausdrücklich: „Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird,

nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.“ Es ist also in der Verfassungsurkunde ganz gewiß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Substantialvermögens festgestellt, und es kann weder von der Staatsregierung, noch von den Ständen die Abminderung desselben genehmigt werden, so lange nicht die Verfassung geändert wird. Ich werde unter diesen Umständen, da die Deputation unter dem Worte: „Normalvermögen“ das „Betriebsnormalvermögen“ versteht, auch die Regierung damit einverstanden ist, unbedingt mit der Deputation stimmen.

Referent Abg. v. Thielau: Damit kann die Deputation vollständig einverstanden sein, und es ist nur der Fehler des Referenten, wenn er sich im Berichte nicht so ausgesprochen hat. Ich habe freilich geglaubt, daß es in so fern verständlich sein würde, als es sich nur um die in den Staatscassen affectirte Summe handelt. Wenn man aber das, was die Deputation beigebracht hat, näher prüft, so muß man sich überzeugen, daß von einer Verminderung des 1834 vorhandenen Vermögens nicht die Rede ist; denn dieses Vermögen hat sich auf 435,000 Thlr. circa vermehrt, wenn Sie nämlich gestatten, daß man Schulden und Vermögen gegen einander compensirt. Denn wenn Jemand 20 Millionen Vermögen besitzt, und derselbe 9 Millionen Schulden hat, so bleiben ihm, glaube ich, nur 11 Millionen übrig. Wenn nun 8 Millionen Vermögen zu Bezahlung der Schulden verwendet werden, und bei der Abrechnung nach mehreren Jahren sich zeigt, daß zwar nur 13 Millionen Vermögen, aber auch nur 1 Million Schulden vorhanden, so hat sich das Vermögen um 1 Million vermehrt. Wenn Sie also das Vermögen allein anrechnen wollen, so hat es sich abgemindert. Wenn man aber rechnet, daß die Schulden sich vermindert haben, und nun diese verminderten Schulden dem Vermögen gegenübergestellt werden, so hat das Vermögen sich vermehrt. Zieht man nun in dem vorliegenden Falle von dem Vermögensbestande, wie er sich am Schlusse des Jahres 1842 herausgestellt hat, also von 11,871,211 Thlr. 23 Ngr. 8½ Pf. die Vermehrung des Vermögens an 3,421,904 Thlr. 23 Ngr. 8½ Pf. ab, so bleiben 8,449,307 Thlr. übrig, auf welche Summe Sie das mobile Vermögen des Staats reduciren können, ohne einen Groschen von dem Vermögen, welches 1834 vorhanden waren, in Anspruch zu nehmen; immer vorausgesetzt, daß es erlaubt ist, die Abzahlung von Schulden mit der Abminderung des Vermögens auszugleichen. Ich muß mir erlauben, auf den Nachweis der Operationen des Finanzministeriums noch specieller einzugehen, bemerke jedoch zuvor, daß, wenn ein geehrter Abgeordneter meinte, es möchte die Regierung auf noch geringere Cassenbestände halten, als es jetzt geschieht, ich diese Ansicht nicht theilen kann. Der Ueberschuß, welcher 1842 ult. December laut Rechenschaftsbericht vorhanden, hat sich seit 1834 durch die Ueberschüsse der laufenden Verwaltungseinnahmen gebildet. In der Finanzperiode 1834 wurden 426,000 Thlr. auf die planmäßige Einnahme, 5,617,495 Thlr. 18 Ngr. 4½ Pf. außerordentlicher Weise,